

(Vom Rat der Europäischen Union beschlossene gemeinsame Aktionen)

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Dezember 1994

zur Verlängerung des Beschlusses 93/603/GASP über die vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Aktion zur Unterstützung der Beförderung der humanitären Hilfe in Bosnien-Herzegowina

(94/789/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel J.3,

gestützt auf den Beschluß 93/603/GASP des Rates vom 8. November 1993 über die vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Aktion zur Unterstützung der Beförderung der humanitären Hilfe in Bosnien-Herzegowina ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß 93/729/GASP ⁽²⁾ des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Ergänzung dieser gemeinsamen Aktion,

gestützt auf den Beschluß 94/308/GASP ⁽³⁾ des Rates vom 16. Mai 1994 zur Anpassung und zur Verlängerung der Anwendung des Beschlusses 93/603/GASP,

gestützt auf den Beschluß 94/510/GASP ⁽⁴⁾ des Rates vom 27. Juli 1994 zur Ergänzung des Beschlusses 93/603/GASP —

BESCHLIESST:

1. Die Anwendung des Beschlusses 93/603/GASP in der durch die Beschlüsse 93/729/GASP, 94/308/GASP und 94/510/GASP ergänzten und angepaßten Fassung wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.
2. Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
3. Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1994.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORCHERT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 20. 11. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1993, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 134 vom 30. 5. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 205 vom 8. 8. 1994, S. 3.